

«Keine sexuellen Übergriffe im Sport»

Acht Massnahmen zur Verankerung der Prävention im Verein

1. Ethik-Charta in die Statuten

Die Ethik-Charta in den Statuten signalisiert nicht nur die klare Haltung des Vereins, sondern sie ist auch eine Grundlage, auf die sich Reglemente, Vereinbarungen usw. abstützen können.

2. Richtlinien und Verhaltensregeln

Kanuten, Leichtathleten oder Alpinisten trainieren unter ganz unterschiedlichen Bedingungen. Die Richtlinien müssen den Verhältnissen gezielt angepasst werden, sollten aber folgende Bereiche umfassen:

- Getrennte Garderoben/Duschen für unter 16-Jährige und Erwachsene
- Erwachsene halten sich nicht in den Garderoben der Kinder und Jugendlichen auf, ausser es ist auf Grund der Aufsichtspflicht notwendig (Gewalt unter Jugendlichen, Sachbeschädigung, Unfälle, Hilfe etc.).
- Übernachtungen auswärts: getrennt nach Geschlecht und Alter (Erwachsene und Kinder)
- Verhaltensregeln: Was können Trainer und Trainerinnen tun, um sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorzubeugen (Merkblatt auf www.spiritofsport.ch)?
- Sportspezifische Regeln zu Themen wie Hilfestellung, Bekleidung, etc.

Werden Verhaltensregeln nicht eingehalten, müssen die Betroffenen darauf hingewiesen werden. Eine Übertretung dieser individuellen Regeln ist aber nicht automatisch mit einem sexuellen Übergriff gleichzusetzen. Sanktionen sollten erst dann erfolgen, wenn der Betroffene keine Bereitschaft zeigt, sein Verhalten zu ändern.

3. Information der Trainer und Leiter

Verhaltensregeln, Richtlinien oder die Ethik-Charta in den Statuten nützen nichts, wenn die Trainer und Leiter nicht darüber informiert sind. Es sind hier verschiedene Formen möglich:

- Die Trainer unterschreiben die Verhaltensregeln und den Empfang der Richtlinien.
- Die Prävention von sexuellen Übergriffen bzw. die Verhaltensregeln werden in den Vertrag aufgenommen.
- Die Trainer werden mündlich informiert.

Alle Trainer erhalten die Merkblätter und den Namen der Kontaktperson.

4. Referenzen und Sonderprivatauszug des Strafregisters

Bei Trainern oder anderen (Betreuungs-)Personen, die sich für eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bewerben oder interessieren, fragt die zuständige Person des Vereins nach dem Grund des Wechsels vom alten zum neuen Verein. Referenzen werden einerseits eingeholt und andererseits bei Anfrage gegeben. Es kann ein Sonderprivatauszug verlangt werden. Das Gesetz sieht bezüglich des Sonderprivatauszuges kein Obligatorium vor. Bei Auffälligkeiten oder Unsicherheiten empfehlen wir, einen Sonderprivatauszug ein zu fordern.

Bei Trainern mit einer Anstellung (Arbeitsvertrag, nicht ehrenamtlich) mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen empfehlen wir, den Sonderprivatauszug als Standardbeilage im Bewerbungsdossier vorzusehen.

Informationen zum Gesetz und zum weiteren Vorgehen im konkreten Fall sind unter www.spiritofsport.ch zu finden.

5. Kontaktperson

Die Prävention gegen sexuelle Übergriffe gehört in die Verantwortung der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung hat nun die Möglichkeit, eine Kontaktperson einzusetzen, welche die praktische Umsetzung übernimmt. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Kontaktperson für Mitglieder, Trainer und Trainerinnen, Angehörige, Drittpersonen
- Jährliche Besprechung mit den Trainern
- Informieren der Vereinsmitglieder (z.B. einmal pro Jahr im Vereinsorgan)
- Aktualisieren der Unterlagen und der Webseite
- Einmal im Jahr die Vereinsleitung betr. Umsetzung orientieren

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kennt die Kontaktperson:

- das Merkblatt «Was ist ein sexueller Übergriff?»*,
- die vereinspezifischen Regeln und Abmachungen,
- die Merkblätter, Weisungen und Unterlagen des Verbandes,
- die Webseite www.spiritofsport.ch,
- das Interventionsschema*,
- die Ansprechperson im Verband,
- die Adresse der zuständigen kantonalen Stelle*.

* siehe unter www.spiritofsport.ch

Wenn in einem Verein die Merkblätter und Unterlagen vorhanden sind und klar ist, welche Massnahmen umgesetzt werden, bedeutet dies für die Kontaktperson einen Aufwand von ca. 15 Stunden pro Jahr.

6. Interventionskonzept

Für einen Verein muss klar sein, nach welchem Konzept bei einem Verdacht oder bei einem Übergriff vorgegangen wird. Dies kann das Konzept des Vereins, des Verbandes oder von Swiss Olympic sein.

Es ist wichtig, bereits im Voraus festzulegen, welche Personen bei einem Vorfall informiert werden müssen, wer die Federführung der Intervention übernimmt und wer zur Unterstützung hinzugezogen werden kann.

7. Information der Vereinsmitglieder

Ziel ist, dass alle Vereinsmitglieder sowie die Eltern der Junioren und Juniorinnen wissen, dass sexuelle Übergriffe nicht geduldet werden, wer die Kontaktperson ist und wo sie weitere Informationen erhalten können. Dieses Ziel kann wie folgt erreicht werden:

- jährliche Information im Vereinsorgan,
- Hinweise auf der Webseite des Vereins, evtl. Links zum Verband oder zu www.spiritofsport.ch,
- Information der Neumitglieder beim Eintritt.

8. Controlling – Zielüberprüfung

Die Kontaktperson orientiert einmal im Jahr die Vereinsleitung (z.B. in einer Vorstandssitzung) über die Umsetzung der Massnahmen. Auf Grund dieses Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention gegen sexuelle Übergriffe ausreichen oder ob Anpassungen nötig sind.